

MAGDEBURG, 11.07.2012

Anhörung des Landtagsausschusses für Bildung und Kultur: Mündliche Stellungnahme des VDP Sachsen-Anhalt zu den Entwürfen eines vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Sehr geehrter Herr Dr. Schellenberger,
sehr geehrte Damen und Herren,

unter Berücksichtigung der knappen Zeitvorgabe möchte ich direkt in die Stellungnahme des VDP Sachsen-Anhalt zu den vorliegenden Gesetzesentwürfen einsteigen. Dabei wird deutlich werden, dass die Landesregierung einen Entwurf vorgelegt hat, in dem neben der Einführung der Gemeinschaftsschule viele weitere Neuregelungen vorgesehen sind, die gerade auch die Schulen in freier Trägerschaft nachhaltig betreffen. Ich werde versuchen, auf die für uns wichtigsten Punkte in der jeweils gebotenen Kürze einzugehen, eine ergänzende umfangreiche Stellungnahme, zu der auch mehrere statistische sowie rechtliche Auswertungen gehören und in der zudem auf die von der Landesregierung vorgenommenen Bewertung der ersten Anhörungsergebnisse detailliert eingegangen wird, ist Ihrem Ausschuss bereits gestern per e-Mail zugegangen.

Bei den nun folgenden Ausführungen werde ich vorrangig auf den Gesetzesentwurf der Landesregierung eingehen und mich dabei auf die vom VDP Sachsen-Anhalt kritisch betrachteten Punkte beschränken.

VDPVerband Deutscher Privatschulen
Sachsen-Anhalt e.V.Otto-von-Guericke-Str. 86a
39104 Magdeburg

T: 0391 / 731916-0

F: 0391 / 731916-1

VDELSA@t-online.de
www.vdp-sachsen-anhalt.de**Bankverbindung**Deutsche Kreditbank
Konto-Nr.: 107 334 00
BLZ: 120 300 00**Vereinsregister**Amtsgericht Stendal
VR 11611

Im Rahmen der ersten Lesung zu den vorliegenden Gesetzesentwürfen hat Herr Minister Dorgerloh am 07.06.12 betont, dass sich in Sachsen-Anhalt mittlerweile ein umfangreiches Ersatzschulwesen herangebildet habe und es deshalb keiner weiteren „vorzeitigen“ Finanzhilfen oder Startförderungen mehr bedürfe. Vor diesem Hintergrund habe sein Haus die Erforderlichkeit von Anreiz und Förderung der Neugründung von weiteren Schulen in freier Trägerschaft geprüft.

Insbesondere über unsere umfangreichere schriftliche Stellungnahme erbringt der VDP Sachsen-Anhalt den Nachweis, dass diese in der Landtagssitzung hervorgebrachte Argumentation sachlich falsch und verfassungsrechtlich höchst bedenklich ist. In diesem Zusammenhang möchte ich auch noch auf den Inhalt des vor einem guten Jahr zwischen der CDU und der SPD geschlossenen Koalitionsvertrages verweisen, in dem es u. a. heißt, dass die Koalitionspartner den Schulen in freier Trägerschaft verlässliche Rahmenbedingungen und Finanzierung zusichern. **Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf möchte jedoch die Landesregierung die Rahmenbedingungen der freien Schulen offenbar deutlich verschlechtern.**

Zu den von uns kritisch gesehenen Punkten im Einzelnen:

1. Erschwerung der Lehrgenehmigungen

Wie Sie wissen, befinden wir uns in einer Zeit, in der wir es mit einem wachsenden Lehrkräftemangel und einen massiven länderübergreifenden Wettbewerb gerade um bestimmte Fachlehrer zu tun haben.

Vor diesem Hintergrund war es für den VDP Sachsen-Anhalt mehr als überraschend, dass die Landesregierung die Bedingungen für die Genehmigung von Lehrkräften an freien Schulen weiter verschärfen will, obwohl uns seitens der Politik und der Verwaltung keine Klagen über die mangelnde pädagogische Arbeit an freien Schulen bekannt sind. Der Gesetzesentwurf der Landesregierung sieht vor, dass künftig selbst in Ausnahmefällen Lehrkräfte mit einem „nur“ ersten Staatsexamen ihre pädagogische Eignung nicht mehr im Rahmen des Unterrichtseinsatzes nachweisen können und dass alle Lehrkräfte, die nicht den typischen Weg der deutschen Lehrerausbildung gegangen sind, **nunmehr bis zu 6 Monate nach Einreichung ihrer Unterlagen warten sollen**, bis sie im Unterricht auch tatsächlich eingesetzt werden

dürfen (betrifft also z. B. ausländische Lehrer, die an bilingualen Schulen eingesetzt werden sollen, Seiteneinsteiger wie z. B. Ärzte, Musiker, Chemiker, die in fachspezifischen Unterrichtsfächern an allgemein- oder berufsbildenden Schulen eingesetzt werden sollen).

Dies würde an den freien Schulen – vor allem im berufsbildenden Bereich – zu **schwerwiegenden Beeinträchtigungen** führen, weil es der Schule praktisch unmöglich wäre, zeitnah auf kurzfristige Lehrkräfteausfälle zu reagieren. Zudem verweise ich auf Art. 7 Abs. 4 Grundgesetz, nach dem von den Lehrkräften an freien Schulen mit Bezug auf das staatliche Schulwesen eine gleichwertige, nicht aber eine gleichartige Ausbildung verlangt wird. Schon jetzt wird aber häufig von der Schulverwaltung in Umkehrung der Regelung des Grundgesetzes **faktisch eine „Überwertigkeit“ der Lehrkräfte freier Schulen** verlangt, da man es den freien Schulen in aller Regel gerade nicht gestattet, ihre Lehrkräfte längerfristig bei Bedarf auch fachfremd einzusetzen, was an den staatlichen Schulen wohl nicht selten praktiziert wird. Aktuell würden beispielsweise ca. 45 Prozent aller Lehrkräfte, die an den staatlichen Förderschulen tätig sind, nicht genehmigt werden, wenn sie an vergleichbaren freien Schulen eingesetzt werden wollten (darunter befinden sich übrigens mehr als 500 Lehrkräfte, die nur über ein erstes Staatsexamen verfügen!).

Die von der Landesregierung beabsichtigte Erschwerung der Lehrgenehmigungen ist also weder sachlich gerechtfertigt, noch verfassungsrechtlich zulässig. Es wäre sogar möglich, vollständig auf Lehrgenehmigungen zu verzichten, wie dies z. B. in Baden-Württemberg seit Jahren erfolgreich praktiziert wird. Klar ist, dass es sich keine freie Schule auf Dauer leisten kann, ungeeignete Lehrkräfte einzusetzen, weil sie dann sehr schnell Schüler in Größenordnungen verlieren würde.

Falls an einer Genehmigungsfrist dennoch festgehalten werden sollte, sollte diese im Sinne eines geordneten Schulablaufs **keinesfalls länger als einen Monat** betragen, dies entspricht der bisherigen Frist für lediglich genehmigte Ersatzschulen.

2. Verordnungsermächtigungen

Der Gesetzesentwurf der Landesregierung sieht zugunsten des zuständigen Ministeriums weitreichende Verordnungsermächtigungen vor, z. B. hinsichtlich der Genehmigung und Anerkennung von freien Schulen, der Umsetzung der Gemeinschaftsschule und der statistischen Erhebungen. Besonders kritisch betrachten wir den Ausbau der weiteren Verordnungsermächtigungen im Bereich der freien Schulen, da schon jetzt in der Ersatzschulverordnung mehrere Bestimmungen zu finden sind, die über den Regelungsgehalt unserer Landesverfassung und des Schulgesetzes hinausgehen. Nach der vom Bundesverfassungsgericht entwickelten „Wesentlichkeitstheorie“ sind alle wesentlichen Entscheidungen – und hierzu gehören beispielsweise die Einzelheiten der Finanzhilfeberechnung für Ersatzschulen – vom Gesetzgeber selbst zu treffen.

Damit sich in dieser Angelegenheit der Landtag in seinen Rechten und Pflichten nicht unzulässig weiter selbst einschränkt, empfiehlt der VDP Sachsen-Anhalt dringend, auch die nach § 17 Abs. 4 geplante Erweiterung der Verordnung über die Schulen in freier Trägerschaft unter den Zustimmungsvorbehalt des für das Schulwesen zuständigen Landtagsausschusses zu stellen (ähnlich wie bei den Gemeinschaftsschulen).

3. Gemeinschaftsschule, Schülerbeförderung

Zwar befürwortet der VDP Sachsen-Anhalt im Sinne der Bildungsvielfalt die geplante Einführung der Gemeinschaftsschule, im Gesetzesentwurf bleiben hierzu aber noch eine Reihe von Fragen offen. So ist für uns nicht nachvollziehbar, warum sich eine bestehende **freie Schule nur zwischen 2013 und 2015 in eine Gemeinschaftsschule umwandeln darf** – also in einer Frist, die für die staatlichen Schulen nicht gelten soll. Ebenso ist für uns unklar, wie zum Schuljahr 2013/14 die Finanzhilfe für eine umgewandelte freie Gemeinschaftsschule berechnet werden soll.

Für wenig transparent halten wir auch die diesbezüglich vorgesehenen **Regelungen zur Schülerbeförderung**. Der Ansatz der Fraktion DIE LINKE, die Übernahme der Kosten der Schülerbeförderung für die Schüler/innen der Sekundarstufen I und II, der berufsbildenden Schulen und explizit

auch der freien Waldorfschulen einheitlich zu regeln, wird vom VDP Sachsen-Anhalt begrüßt.

4. Erlöschen der Schulgenehmigung

Für äußerst problematisch halten wir das Vorhaben der Landesregierung, dass die Genehmigung einer Ersatzschule künftig automatisch erlöschen soll, wenn diese nicht binnen eines Jahres nach der erteilten Genehmigung ihren Schulbetrieb aufnimmt. Nach der Ersatzschul-VO erfolgt die Genehmigung zur Errichtung der Ersatzschule in der Regel zum 01.06., das darauffolgende Schuljahr beginnt aber bereits am 01.08.. Erst ab dem 01.06. kann jedoch der Schulträger rechtssicher Verträge mit Lehrkräften, pädagogischen Mitarbeitern und Schülern abschließen, Umbauarbeiten im genutzten Schulgebäude vornehmen oder Unterrichtsmaterialien anschaffen. Dies ist nicht immer binnen zwei Monaten möglich, so dass manchmal die Notwendigkeit besteht, den Schulbetrieb erst im darauffolgenden Schuljahr aufzunehmen – was nunmehr aber nicht mehr möglich wäre, weil bis zu diesem Zeitpunkt ja bereits die Schulgenehmigung erloschen wäre.

Der VDP Sachsen-Anhalt schlägt deshalb vor, diese Erlöschensfrist grundsätzlich erst nach 24 oder gegebenenfalls auch nach 18 Monaten vorzusehen.

5. Finanzielle Rahmenbedingungen

Mit Blick auf das 10. Schulgesetzänderungsgesetz aus dem Jahr 2008, mit dem eine **unzureichende Berechnung des Personalkostenzuschusses für pädagogische Mitarbeiter an freien Grund- und Förderschulen** laut Auskunft verschiedener Mitglieder des damaligen Bildungsausschusses irrtümlicherweise im Schulgesetz verankert wurde, und wo bereits bekundet wurde, dass künftig auch der **Ganztagsbetrieb an freien Schulen** – analog wie bei den staatlichen Schulen - gefördert werden sollte, mahnt der VDP Sachsen-Anhalt dringend zwei längst überfällige Gesetzesänderungen- bzw. Ergänzungen an. Die Einzelheiten hierzu finden Sie in unserer detaillierten Ausarbeitung.

Ich möchte daran erinnern, dass die Auszahlung der im letzten Doppelhaushalt bereits vorgesehenen Haushaltsmittel für den Ganztagsbetrieb an freien Schulen nur deshalb ohne

Konsequenzen unterblieb, weil sich bisher noch keine rechtliche Regelung hierzu im Schulgesetz befindet. Einen ersten Ansatz hierfür liefert der Gesetzesentwurf der Partei DIE LINKE.

Da wir hier aber offensichtlich auch in der Zukunft nicht auf einen entsprechenden Erlass des zuständigen Ministeriums hoffen dürfen, bedarf es einer solchen **ausdrücklichen Rechtsgrundlage**, zumal der jüngste Nachtragshaushaltsentwurf der Landesregierung einen Aufwuchs der Förderung der staatlichen Ganztagschulen um jeweils 1 Mio. € vorsieht. Im gleichen Entwurf ist außerdem für 2013 eine Streichung von Mitteln in Höhe von 4 Mio. € für freie Sekundarschulen vorgesehen, was für uns mit Blick auf die Entwicklung der Schülerkostensätze und der Schülerzahlen an diesen Schulen nicht nachvollziehbar ist.

Zu der vorgesehenen Einfügung in § 18 a Abs. 1 S. 3 schlagen wir vor, dass hier die ermittelte Anzahl der Schüler **nach mathematischen Grundsätzen auf einen ganzzahligen Wert ab – oder aufzurunden ist**, was wohl eher der Intention des VG Magdeburg entsprechen dürfte.

6. Wegfall der „bewährten-Träger“-Regelung

Das Vorhaben der Landesregierung, sämtliche verpflichtenden und Kann-Regelungen zur vorzeitigen Finanzhilfe für schon bewährte Schulträger aus dem Schulgesetz zu streichen, ist **unzweifelhaft verfassungswidrig**, da nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine Wartezeit nur die Ausnahme von der Regel sein darf und nicht die ausnahmslose Regel. Zudem ist es Sinn und Zweck der Wartezeit, festzustellen, ob ein Schulträger seriös und qualitätsgerecht arbeitet und nicht, hierüber die Genehmigung von Ersatzschulen weiter zu erschweren und zu steuern, wie es die Begründung des Gesetzesentwurfes der Landesregierung eindeutig aussagt.

Zudem ist die Entwicklung der freien Schulen in Sachsen-Anhalt deutlich negativer als von der Landesregierung dargestellt. **Im allgemeinbildenden Bereich** sind wir im Vergleich zu den anderen neuen Bundesländern mittlerweile das **klare Schlusslicht** und vom prozentualen Durchschnitt sogar noch weiter entfernt als 2005. Im berufsbildenden Bereich gibt es kein neues Bundesland, in dem die freien Schu-

len im Vergleich zu 2005 prozentual mehr Schüler verloren haben als in Sachsen-Anhalt. Weitere detaillierte Übersichten finden Sie hierzu in der Langfassung unserer Stellungnahme.

Da der Gesetzesentwurf zudem **keine Übergangsregelungen für bewährte Schulträger** vorsieht, die ihren Schulbetrieb zum 01.08.12 aufnehmen wollen und die bei ihrer Antragstellung davon ausgehen durften, bereits nach einem Jahr zumindest eine eingeschränkte Finanzhilfe zu erhalten, sind die beabsichtigten Streichungen der „bewährten-Träger“-Regelungen aus verfassungsrechtlichen und sachlichen Gründen abzulehnen.

7. Statistische Erhebungen

Durch die beabsichtigte drastische Erweiterung der statistischen Erhebungen von staatlichen und freien Schulträgern (u. a. durch Einführung einer individuellen Schüleridentifikationsnummer) würden sowohl auf das Land als auch auf die Schulträger erhebliche Zusatzkosten für das notwendige zusätzliche technische Personal und die Anschaffung einer einheitlichen Schulsoftware zukommen, außerdem würde hierdurch massiv in die Organisationsfreiheit der freien Schulen eingegriffen werden. Da zudem die Landesregierung offenbar nicht vorsieht, den für die Schulträger hierdurch stark erhöhten personellen und sachmittelbezogenen Aufwand bei der Finanzhilfeberechnung angemessen zu berücksichtigen, lehnt der VDP Sachsen-Anhalt auch die beabsichtigten Änderungen der §§ 84 a und b des Schulgesetzes ab.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit, hoffe auf Ihre Unterstützung unserer Positionen und stehe Ihnen nun gern für eventuelle Rückfragen zur Verfügung.

Verantwortlich für Ausarbeitung:
Jürgen Banse
Geschäftsführer